

1064 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

27. 11. 1968

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1968, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes sind die Jugendlichen jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung obliegt dem Träger der Krankenversicherung, bei dem der Jugendliche pflichtversichert ist.

(4) Der zuständige Krankenversicherungsträger hat dem Jugendlichen die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen, soweit sie sich nicht aus der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Jugendlichen die für die Durchführung der Untersuchung erforderliche Freizeit zu gewähren.

(6) Der Bund hat dem Träger der Krankenversicherung (Abs. 3) 50 v. H. der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten gemäß Abs. 2 sowie 60 v. H. des Aufwandes nach Abs. 4 zu ersetzen.

(7) Die Erziehungsberechtigten können ihre Erziehungsgewalt über den Dienstnehmer, mit Ausnahme des Züchtigungsrechtes, an volljährige Dienstgeber übertragen.

2. Im § 21 ist die Zitation „§ 7 Abs. 1 und 3“ durch die Zitation „§ 7 Abs. 1 und 7“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft und behält seine Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1971.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit der Untersuchung der Jugendlichen gemäß § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetzes sowie gemäß § 25 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes sind derzeit auf Grund von Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Gebietskrankenkassen beauftragt. Sie erhalten, auf Grund einer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffenen Regelung, einen Pauschalbetrag von 32 S pro Untersuchungsfall als Kostenvergütung.

Die Höhe dieser Vergütung wird von den Trägern der Krankenversicherung im Hinblick auf die ihnen entstehenden Kosten als zu gering erachtet. Die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte hat aus diesem Grunde die Kündigung des Auftrages zur Untersuchung der Jugendlichen ausgesprochen.

Dem Verhandlungsergebnis zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und für soziale Verwaltung und der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte Rechnung tragend, sollen nunmehr dem Träger der Krankenversicherung, bei dem der Jugendliche pflichtversichert ist, vom Bund 50 v. H. der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Untersuchungskosten sowie 60 v. H. der dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten ersetzt werden.

Die vorgesehene Aufteilung der Kosten, derzufolge der Bund im Jahre 1969 (einschließlich der Kosten aus der entsprechenden Novellierung des § 25 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes) Mehrkosten in der Höhe von voraussichtlich rund 1,8 Millionen Schilling zu tragen hat, erscheint durchaus gerechtfertigt, weil die Durchführung der Untersuchung der Jugendlichen — die bei den Krankenversicherungsträgern pflichtversichert sind — sowohl im Interesse der Krankenversicherungsträger wie auch des Bundes liegt. Im Interesse der Krankenversicherungsträger insbesondere unter Bedachtnahme auf die große Bedeutung, die diesen Untersuchungen in prophylaktischer Hinsicht zukommt, im

Interesse des Bundes im Hinblick auf die Bedeutung dieser Untersuchungen für die Volksgesundheit.

Die vorgesehene Regelung der Kostentragung soll ebenso wie die bisher nur auf Grund von Erlässen bestehende Betrauung der Träger der Krankenversicherung mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nunmehr gesetzlich verankert werden. Dieser Absicht trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Des weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Jugendlichen nicht mehr halbjährlich, sondern nur mehr jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind. Dies deshalb, weil sich in der Praxis die Vornahme von zwei Untersuchungen innerhalb eines Jahres als undurchführbar erwiesen hat.

Die unter Z. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Zitationsänderung trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die Einfügung von vier neuen Absätzen der bisherige Abs. 3 des § 7 zu Abs. 7 wurde.

Die sich aus Art. II ergebende begrenzte Geltungsdauer dieses Gesetzes gibt dem Bund und den Krankenkassen die Möglichkeit, für den Fall, als die vorgesehene Lösung ihrer Meinung nach nicht zielführend sein sollte, neue Verhandlungen zu führen. Des weiteren bestünde die Möglichkeit, aus den Ergebnissen der Einzelabrechnung der Jahre 1969 und 1970 zu einer Pauschalierung der Leistungen des Bundes zu kommen, was sowohl für die Krankenkassen als auch für die Verwaltung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde.

Aus der Durchführung dieses Gesetzentwurfes einschließlich des gleichzeitig zur Behandlung stehenden Entwurfes einer entsprechenden Novelle des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes wird dem Bund im Jahre 1969 ein Mehraufwand von voraussichtlich rund 1,8 Millionen Schilling erwachsen, für dessen Bedeckung im Bundesvoranschlag für das Jahr 1969 bereits vorgesorgt ist.